



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 11.02.2023	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2023/061</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

**Beratungsgegenstand:**

Förderung von Kindern in Tagespflege - Vertrag mit dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg

**Produkt/e:**

361-100 Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen u. in Tagespflege

**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium
Ö	23.02.2023	Jugendhilfeausschuss

**Anlage/n:**

- Vertrag mit dem Ev.-luth. Kita-Verband – Stand 08.02.2023
- Synopse zum Vertrag – Stand 08.02.2023

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vereinbarung mit dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband zu schließen.

Die Finanzierung erfolgt unter der Bedingung, dass Beträge in gleicher Höhe von der Hansestadt zur Verfügung gestellt werden.

**Sachlage:**

Seit 2014 besteht unverändert eine Vereinbarung mit dem Ev.-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg (vergleiche Beschlussvorlage 2012/168 und 2020/369 ). Danach hat sich der Verband verpflichtet, folgende Leistungen anzubieten

- Sicherstellung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen
- Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise zu betreiben
- Fachberatung, Vernetzung und Begleitung der Tagespflegepersonen

Darüber hinaus erfolgte auch die regelmäßige Festlegung von Fortbildungen.

Als Gegenleistung für die Leistungserbringung erhält der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband derzeit einen Zuschuss zu den laufenden Ausgaben in Höhe von 158.500,00 Euro jährlich. Diesen Zuschuss erbringen Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg je zur Hälfte.

Hinzu kommen variable Kosten für die Durchführung der Grundqualifizierung und die Anschlussqualifizierung. Die Grundqualifizierung mit 160 theoretische Unterrichtseinheiten (UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) wird in der Regel zweimal jährlich angeboten. Die Durchführungskosten betragen zuletzt je ca. 10.000,- €. Die Anschlussqualifizierung QHB 160+ mit 140 UE wird im Regelfall einmal jährlich angeboten. Pro Kurs fallen Kosten für die Durchführung von ca. 15.000,- € an.

Seit der Novellierung des NKiTaG im August 2021 sind die gesetzlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Kindertagespflege ausgeweitet worden. Die Änderungen des NKiTaG sind bereits in die Satzung und Richtlinie von Hansestadt und Landkreis Lüneburg eingeflossen (Beschlussvorlagen 2022/187 und 2022/18). Die Regelungen in der Satzung und Richtlinie zu Fortbildung und Weiterqualifizierungen haben unmittelbar Auswirkung auf die mit dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband geschlossene Vereinbarung und machen eine Anpassung notwendig.

Das NKiTaG hat die Förderrichtlinie Kindertagespflege abgelöst und sieht, anders als diese, die finanzielle Förderung der Grundqualifizierung nur noch für die Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen nach dem Qualitätshandbuch im Umfang von 300 UE vor. Die Grundqualifizierung über 160 UE nach dem Curriculum DJI wird nicht mehr gefördert. Daher soll die Fachberatung künftig ausschließlich die Grundqualifizierung nach QHB im Umfang von 300 UE anbieten.

Zusätzlich sieht das NKiTaG unter anderem neue Pflichten in der Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen und einen deutlich höheren Umfang an jährlich zu erbringenden Fortbildungseinheiten vor. Um eine rechtssichere und qualitativ ausreichende Umsetzung dieser Vorgaben zu gewährleisten, bedarf es einer ausgeweiteten und intensiveren Begleitung durch die Fachberatung und eines deutlich breiteren Angebots an Fortbildungsveranstaltungen. Insbesondere bedarf es einer ausgeweiteten Beratung der Tageseltern, die bisher nur über die Grundqualifizierung von 160 UE verfügen. Hier bedarf es einer intensiven Beratung auch vor dem Hintergrund, dass eine höhere Qualifizierung einen höheren Stundensatz laut Satzung mit sich bringt. Die Fachberatung wird ihren Stundenanteil aufstocken, um das Beratungsangebot auszuweiten.

Die neuen Aufgaben und das erweiterte Angebot werden anhand einer Präsentation durch die Fachberaterin Frau Erdmannsky-Licht vom Ev.-luth. Kindertagesstättenverband erläutert. Sie steht auch für weitere Fragen zur Verfügung.

Der gesamte finanzielle Rahmen für die Aufgabenwahrnehmung und Umsetzung der Vorgaben gemäß Satzung und Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege seitens der Fachberatung ändert sich mit dem neuen Vertrag auf der Ausgabenseite wie folgt:

Kosten p.a. nach altem Vertrag		Kosten p.a. nach neuem Vertrag	
Leistung	Kosten	Leistung	Kosten
jährlicher Zuschuss laufender Betrieb	158.500,00 €	jährlicher Zuschuss laufender Betrieb	206.580,00 €
Qualifizierungskosten DJI (ca)	20.000,00 €	Qualifizierungskosten QHB (ca)	35.000,00 €
Weiterqualifizierungskosten (ca.)	15.000,00 €	Weiterqualifizierungskosten (ca)	15.000,00 €
		Zusätzliche Fortbildungskosten (ca)	22.000,00 €
<b>SUMME:</b>	<b>193.500,00 €</b>	<b>SUMME:</b>	<b>278.580,00 €</b>
<b>Anteil Landkreis:</b>	<b>96.750,00 €</b>	<b>Anteil Landkreis:</b>	<b>139.290,00 €</b>
<b>Differenz (Mehrkosten):</b>	<b>42.540,00 €</b>		

Gleichzeitig gewährleistet der neue Vertrag und dessen Umsetzung die Bewilligung von Förderleistungen des Landes, die nach dem alten Vertrag gemäß der Regelungen des NKiTaG deutlich geringer ausfallen würden. Die entsprechende Einnahmen-Seite wäre in der Gegenüberstellung wie folgt:

Maximaler Anspruch auf Fördermittel Kitajahr 2023/2024 nach altem Vertrag		Maximaler Anspruch auf Fördermittel Kitajahr 2023/2024 nach neuem Vertrag	
Förderleistung	Förderbetrag	Förderleistung	Förderbetrag
1. Pauschalisierte Finanzhilfe nach §35 Abs. 1 NKiTaG	nicht relevant	1. Pauschalisierte Finanzhilfe nach §35 Abs. 1 NKiTaG	nicht relevant
2. Päd. Beratung und fachl. Begleitung nach §35 Abs. 4 NKiTaG	39.625,00 €	2. Päd. Beratung und fachl. Begleitung nach §35 Abs. 4 NKiTaG	51.645,00 €
3. Fortbildung der KTPP nach §35 Abs. 5 NKiTaG	5.500,00 €	3. Fortbildung der KTP nach §35 Abs. 5 NKiTaG	9.000,00 €
4. Sicherung der Weiterqualifizierung von KTPP nach §35 Abs. 6	6.750,00 €	4. Sicherung der Weiterqualifizierung von KTPP nach §35 Abs. 6	6.750,00 €
5. Erwerb einer Grundqualifizierung QHB nach §35 Abs. 7	7.500,00 €	5. Erwerb einer Grundqualifizierung QHB nach §35 Abs. 7	15.750,00 €
<b>SUMME</b>	<b>59.375,00 €</b>	<b>SUMME</b>	<b>83.145,00 €</b>
<b>Differenz (Mehreinnahmen):</b>			<b>23.770,00 €</b>

In der Gegenüberstellung der Mehrkosten in Höhe von 42.540 € und den zu erwarteten Mehreinnahmen an Förderleistungen des Landes in Höhe von 23.770 € verbleiben voraussichtliche jährliche Mehrkosten von 18.770 €

**Finanzielle Auswirkungen:**

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 18.770,00 €
- 
- b) an Folgekosten: **139.290,00 €** Abzüglich Fördermitteln von max 83.145,00€-
- 
- 56.145,00€
- c) Haushaltsrechtlich gesichert:
- im Haushaltsplan veranschlagt
  - durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
  - durch Mittelverschiebung im Budget
- Begründung:
- Sonstiges:
- d) mögliche Einnahmen:
- wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:
- ja
  - nein

klärungsbedürftig

**Klimawirkungsprüfung:**

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

- keine wesentlichen Auswirkungen
- positive Auswirkungen (Begründung)
- negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung: \_\_\_\_\_



# **VEREINBARUNG**

## **über**

### **die Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII**

zwischen

1. Landkreis Lüneburg  
vertreten durch den Landrat  
Fachdienst Jugendhilfe und Sport  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg  
nachfolgend „Landkreis“ genannt
  
2. Hansestadt Lüneburg,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Fachbereich Familie und Bildung  
Am Ochsenmarkt 1  
21335 Lüneburg  
nachfolgend „Hansestadt“ genannt
  

und

3. Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg  
vertreten durch den Vorstand  
Schießgrabenstraße 10  
21335 Lüneburg  
nachfolgend „Verband“ genannt

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Hansestadt und der Landkreis als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen dem o.g. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) anerkannten Verband die Wahrnehmung der nachstehend beschriebenen Aufgaben aus § 23 SGB VIII „Förderung in Kindertagespflege“. Zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung zahlen die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg dem Verband ein Budget.

Der Verband wirkt nicht mit bei der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen und der Beratung der abgebenden Eltern. Durch den Verband wird die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen geleistet.

Hansestadt, Landkreis und Verband verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit zum Wohle der Familien.

Die Erteilung und Überprüfung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII obliegt ausschließlich Vertreterinnen und Vertretern von Hansestadt und Landkreis.

Als Berechnungsgrundlage dieses Vertrags wird für das Jahr 2022 von 180 Kindertagespflegepersonen ausgegangen (Hansestadt: 64, Landkreis: 116).

## § 2 Leistungen des Verbandes

(1) Der Verband verpflichtet sich zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen inklusive Praktikum
- Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise
- Fachberatung, Coaching und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Fachtags
- Fortbildung von Kindertagespflegepersonen
- Begleitung der Startphase der Vertretungsstützpunkte
- Beratung der Kindertagespflegepersonen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Der Verband stellt sicher, dass mit der Erfüllung der genannten Aufgaben ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72a SGB VIII beauftragt und die Vorschriften über den Tätigkeitsabschluss einschlägig vorbestrafter Personen eingehalten werden.

(2) Grundqualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualifizierten Angebots an Plätzen für Kindertagespflege verpflichtet sich der Verband, Kindertagespflegepersonen zu qualifizieren. Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt nach dem QHB (Qualitätshandbuch) des DJI mit 300 Unterrichtseinheiten und mindestens 20 Stunden Praktikum. Der Verband organisiert eine Grundqualifizierung pro Jahr. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Qualifizierung entfällt, wenn weniger als acht Personen zur Qualifizierung angemeldet sind.

Für die Grundqualifizierung wird eine Kautions von den Teilnehmenden erhoben, über deren Höhe sich die Vertragsparteien verständigen. Verbleibende Restkosten der Grundqualifizierung des Verbandes tragen Hansestadt und Landkreis zu gleichen Teilen (Defizitausgleich).

(3) Anschlussqualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Den Kindertagespflegepersonen mit einer Grundqualifizierung nach dem Curriculum des DJI soll eine qualifizierte Weiterentwicklung in der Kindertagespflege ermöglicht werden. Der Verband verpflichtet sich, jährlich einen Kurs zur Anschlussqualifikation anzubieten. Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des QHB Curriculums des DJI mit 140 Unterrichtseinheiten. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Qualifizierungskurses entfällt, wenn weniger als acht Personen zur Qualifizierung angemeldet sind. In diesem Fall sollten die angemeldeten Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit erhalten, Angebote der Grundqualifizierung auszuwählen, um die Weiterqualifizierung mit 140 UE zu erreichen.

Für die Anschlussqualifizierung wird eine Kautions von den Teilnehmenden erhoben, über deren Höhe sich die Vertragsparteien verständigen. Verbleibende Restkosten der Anschlussqualifizierung des Verbandes tragen Hansestadt und Landkreis zu gleichen Teilen (Defizitausgleich).

(4) Fortbildung

Der Verband bietet pro Jahr 20 Fortbildungsveranstaltungen mit jeweils 12 Unterrichtseinheiten in Anlehnung an die niedersächsische Aufbauqualifizierung an. Die Fortbildungen werden mit einer durchschnittlichen Mindestzahl von acht Teilnehmenden durchgeführt.

Für die Teilnahme an den Fortbildungen wird kein Teilnahmebeitrag erhoben.

Die Kosten der Fortbildungen werden von der Hansestadt und dem Landkreis zu gleichen Teilen getragen.

Der Verband bietet den Beschäftigten der Fachberatungsstelle regelmäßig Supervision an.

(5) Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise von Kindertagespflegepersonen beinhaltet:

- Beratung von Interessentinnen und Interessenten zu den Qualifizierungskursen ebenso wie zu der Anschlussqualifizierung
- Gewährleistung der Eignungseinschätzung vor der Qualifizierung entsprechend der „Kriterien der Eignungseinschätzung vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme“ des DJI-. Die Eignungseinschätzung ist in der Regel mit einem gemeinsamen Hausbesuch seitens der Fachberatung und des Familienbüros verbunden.
- Durchführung von mindestens zwei Informationsveranstaltungen jährlich
- Überarbeitung und regelmäßige Aktualisierung der Homepage zur Information von Kindertagespflegepersonen
- Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit / Imagepflege“ mit Hansestadt und Landkreis

Die Homepage hat den Zweck, Informationen für aktive sowie potenzielle Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen. Die Elterninformation in Kindertagespflegeangelegenheiten obliegt der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg.

#### (6) Beratung, Coaching und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

Der Rechtsanspruch der Kindertagespflegepersonen auf Beratung gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII in allen grundsätzlichen und ein konkretes Betreuungsverhältnis betreffenden pädagogischen und konzeptionellen Fragen der Kindertagespflege wird vom Verband sichergestellt.

Die Öffnungs- und Sprechzeiten der Beratung werden gesondert per Vertragsanlage vereinbart und bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen der Fachberatung den tatsächlichen Erfordernissen angepasst. Es erfolgt eine Schließzeit von zwei Wochen während der Sommerferien und an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr.

Im Weiteren erfolgt eine im Einzelfall erforderliche Beratung außerhalb dieser Öffnungszeiten. 1/6 der o.g. aktiven Kindertagespflegepersonen werden jährlich zur persönlichen Beratung vor Ort besucht.

Der Verband ermöglicht den aktiven Kindertagespflegepersonen die begleitete Fortschreibung ihrer Konzeption für die Kindertagespflege gem. § 2 (4) NKiTaG im Rahmen der Beratung.

Die Beratung bezieht sich nicht auf die Klärung individueller Vergütungsansprüche der Tagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII.

Der Umfang der Beratung soll sich an den Erfordernissen des Einzelfalls orientieren.

Der Verband bietet den Kindertagespflegepersonen eine Beratung im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII an

### **§ 3 Berichtspflicht des Verbandes**

Der Verband dokumentiert seine Tätigkeiten und legt Hansestadt und Landkreis Lüneburg einmal jährlich einen Bericht vor, aus dem mindestens hervorgeht:

- Auswertung der Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen von der Bewerbung bis zur Erlangung des Zertifikats. Die Auswertung muss Auskunft über die durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen, die Anzahl der Teilnehmenden zu Beginn des Kurses, die Anzahl der Teilnehmenden, die die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben und den Wohnort der Teilnehmenden beinhalten.
- Anzahl der Informationsveranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmenden
- Anzahl der Fortbildungen einschließlich des Fachtages mit Anzahl der Teilnehmenden
- Anzahl und durchschnittliche Dauer sowie Themenfelder der Beratung und Begleitung von Kin-

- dertagespflegepersonen
- Anzahl und Gründe von Beratungen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Anzahl, Themen und Teilnehmende der Fortbildungsangebote
- Relevante Daten / Zahlen zu Wirtschaftlichkeit/ Rücklagenbildung

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Der Bericht soll Hansestadt und Landkreis Lüneburg jeweils spätestens acht Wochen nach Datenstichtag vorliegen. Auf Grundlage des Berichts tritt der Verband mit Hansestadt und Landkreis in Gespräche über den Umfang von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das Folgejahr und weitere Bestandteile der Qualitätsvereinbarung ein, die für das Folgejahr finanzwirksam werden können.

#### **§ 4 Leistungen der Hansestadt und des Landkreises**

- (1) Der Verband erhält von Hansestadt und Landkreis Lüneburg einen Zuschuss zu seinen laufenden Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten (u.a. Mitarbeitervertretung, Berufsgenossenschaftsbeiträge) in Höhe von 180.000 € jährlich zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung, den Hansestadt und Landkreis je zur Hälfte tragen. Hinzu kommt eine Verwaltungskostenpauschale für Dienstleistungen des Kirchenkreisamtes in Höhe von 6500,00 € jährlich. Dieser Zuschuss erhöht sich jährlich entsprechend der Tarifierhöhungen für Angestellte im öffentlichen Dienst
- (2) Für die Anmietung der Büroräume werden 6.880,00 € sowie deren Reinigung 1.200,00 € festgelegt. Die Betriebskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erstattet.
- (3) Es wird eine jährliche Sachmittelpauschale in Höhe von 12.000,00€ zur Verfügung gestellt. Es erfolgt eine jährliche Anpassung an den Verbraucherindex.
- (4) Der Zuschuss wird von Hansestadt und Landkreis je zur Hälfte getragen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei gleich hohen Raten. Die erste Rate ist zum 15. März, die zweite Rate (zzgl. Verwaltungspauschale, Miete, Reinigung und Sachmittelpauschale) ist zum 15. September eines Jahres fällig. Hansestadt und Landkreis können die Auszahlung der zweiten Rate davon abhängig machen, dass der Verband den gemäß § 3 zu erstellenden Bericht bis zum Fälligkeitszeitpunkt vorgelegt hat.

- (5) Die Höhe des Zuschusses wird dann zwischen den Vertragspartnern neu vereinbart oder das Leistungsportfolio angepasst, wenn sich an zwei aufeinander folgenden Berichtsstichtagen erweist, dass
  - sich die Anzahl der beratenen Kindertagespflegepersonen des Vorjahrs um 20 % verändert hat oder
  - die Anzahl der Teilnehmenden an Grundqualifizierungsmaßnahmen unter 8 Personen pro Jahr sinkt

#### **§ 5 Ergänzende Bestimmungen**

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Er kann von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung wird gegenüber allen Vertragsparteien wirksam. Die Frist beginnt mit Zugang des Kündigungsschreibens.

Anhaltspunkte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung befinden sich im Anhang.

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Vertragsbestandteile rechtswidrig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt hiervon unberührt.

Lüneburg, \_\_\_\_\_

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat

Ev.-luth. Kindertages-  
stättenverband Lüneburg

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Ines Benne  
Fachdienstleiterin

\_\_\_\_\_  
Ingo Reimann  
Vorsitzender des Vorstandes  
des Evangelisch-lutherischen  
Kindertagesstättenverbandes

\_\_\_\_\_  
Jutta Bauer  
Fachbereichsleiterin

\_\_\_\_\_  
G.Hähnel  
Vorstand des Ev.-lutherischen  
Kindertagesstättenverbandes

#### Anlagen

- Schutz des Kindes in der Kindertagespflege
- Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohl und Risikofaktoren
- Vereinbarung Finanzierung Anschlussqualifizierung

## Synopse zur Vereinbarung über die Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII zwischen Landkreis Lüneburg, Hansestadt Lüneburg und Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>Die Hansestadt und der Landkreis als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen dem als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) anerkannten Verband die Wahrnehmung der nachstehend beschriebenen Aufgaben aus § 23 SGB VIII „Förderung in Kindertagespflege“. Zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung zahlen die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg dem Verband ein Budget.</p> <p>Der Verband wirkt nicht mit bei der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen und der Beratung der abgebenden Eltern. Durch den Verband wird die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen geleistet.</p> <p>Hansestadt, Landkreis und Verband verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit zum Wohle der Familien.</p> <p>Die Erteilung und Überprüfung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII obliegt ausschließlich Vertreterinnen und Vertretern von Hansestadt und Landkreis.</p> <p>Als Berechnungsgrundlage dieses Vertrags wird für das Jahr 2021 von 240 Kindertagespflegepersonen ausgegangen (Hansestadt: 79, Landkreis: 161).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>Die Hansestadt und der Landkreis als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen dem o.g. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) anerkannten Verband die Wahrnehmung der nachstehend beschriebenen Aufgaben aus § 23 SGB VIII „Förderung in Kindertagespflege“. Zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung zahlen die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg dem Verband ein Budget.</p> <p>Der Verband wirkt nicht mit bei der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen und der Beratung der abgebenden Eltern. Durch den Verband wird die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen geleistet.</p> <p>Hansestadt, Landkreis und Verband verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit zum Wohle der Familien.</p> <p>Die Erteilung und Überprüfung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII obliegt ausschließlich Vertreterinnen und Vertretern von Hansestadt und Landkreis.</p> <p>Als Berechnungsgrundlage dieses Vertrags wird für das Jahr 2022 von 180 Kindertagespflegepersonen ausgegangen (Hansestadt: 64, Landkreis: 116).</p>	<p>Die Zahl der tatsächlich aktiven Kindertagespflegepersonen in Hansestadt und Landkreis Lüneburg wurde zum Stand 31.12.2022 umfassend geprüft und in den Vertrag eingepflegt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Leistungen des Verbandes</b></p> <p>(1) Der Verband verpflichtet sich zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen inklusive Praktikum</li> <li>➤ Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise</li> <li>➤ Fachberatung, Vernetzung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen</li> <li>➤ Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Fachtags</li> <li>➤ Fortbildung von Kindertagespflegepersonen</li> <li>➤ Beratung im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII</li> </ul> <p>Der Verband stellt sicher, dass mit der Erfüllung der genannten Aufgaben ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72a SGB VIII beauftragt und die Vorschriften über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen eingehalten werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Leistungen des Verbandes</b></p> <p>(1) Der Verband verpflichtet sich zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen inklusive Praktikum</li> <li>➤ Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise</li> <li>➤ <b>Fachberatung, Coaching und Begleitung von Kindertagespflegepersonen</b></li> <li>➤ Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Fachtags</li> <li>➤ Fortbildung von Kindertagespflegepersonen</li> <li>➤ <b>Begleitung der Startphase der Vertretungsstützpunkte</b></li> <li>➤ Beratung der Kindertagespflegepersonen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII</li> </ul> <p>Der Verband stellt sicher, dass mit der Erfüllung der genannten Aufgaben ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72a SGB VIII beauftragt und die Vorschriften über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen eingehalten werden.</p>	<p>Mit der novellierten Fassung des NKiTaG ergeben sich für aktive Kindertagespflegepersonen neue gesetzliche Aufträge und Pflichten. Gemäß § 2, Abs. 1, §3 und §4 NKiTaG gehören Inklusion, Beobachtung und Dokumentation sowie Konzeption/Konzeptionsfortschreibung zu Grundsätzen bzw. Arbeitsmitteln/-methoden, die auch in der Kindertagespflege verpflichtend sind.</p> <p>Diese drei Schwerpunkte zählen daher gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege des Landkreises, die am 01.08.22 in Kraft getreten ist, verpflichtende Fortbildungsinhalte, die teils aber auch vor Verlängerung einer Pflegerlaubnis im Rahmen individueller Beratungen durch die Fachberatung abgedeckt werden (können). Damit sollen die nötige Qualität gesichert und die Kindertagespflegepersonen zeitlich entlastet werden.</p> <p>Vernetzungsangebote zum reinen kollegialen Austausch sind gemäß dem Land Niedersachsen keine förderfähigen Fortbildungsangebote.</p>
---	---	---

<p>(2) Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualifizierten Angebots an Plätzen für Kindertagespflege verpflichtet sich der Verband, Kindertagespflegepersonen zu qualifizieren. Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt nach dem Curriculum des DJI mit 160 Unterrichtseinheiten und mindestens 20 Stunden Praktikum. Der Verband organisiert zwei Kurse pro Jahr zur Grundqualifizierung. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Qualifizierungskurses entfällt, wenn weniger als acht Personen zur Qualifizierung angemeldet sind.</p> <p>Vor der Absage ist eine Rücksprache mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.</p>	<p>(2) <b>Grundqualifizierung</b> der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualifizierten Angebots an Plätzen für Kindertagespflege verpflichtet sich der Verband, Kindertagespflegepersonen zu qualifizieren. Die Qualifizierung der <b>Kindertagespflegepersonen erfolgt nach dem QHB (Qualitätshandbuch) des DJI mit 300 Unterrichtseinheiten</b> und mindestens 20 Stunden Praktikum. Der Verband organisiert eine Grundqualifizierung pro Jahr. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Qualifizierung entfällt, wenn weniger als acht Personen zur Qualifizierung angemeldet sind.</p> <p>Vor der Absage ist eine Rücksprache mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.</p> <p><b>Für die Grundqualifizierung wird eine Kautions von den Teilnehmenden erhoben, über deren Höhe sich die Vertragsparteien verständigen..</b> Verbleibende Restkosten der</p>	<p>Sie werden zugunsten anderer Leistungen der Fachberatung künftig vom Familienbüro der Region Lüneburg koordiniert.</p> <p>Das Angebot der Vertretungsstützpunkte in Hansestadt und Landkreis bedarf besonders sorgfältiger Umsetzung, daher ist bei jedem neuen Stützpunkt eine gezielte und enge Startphasenbegleitung notwendig und durch die Fachberatung vorgesehen.</p> <p>Die Beratungszuständigkeit in Verdachtsfällen nach § 8a SGB VIII wurde konkretisiert.</p> <p>Das NKiTaG sieht nur mehr eine finanzielle Förderung von Grundqualifizierung nach dem QHB des DJI mit 300 UE vor. Daher ist die Fachberatung beauftragt, die Grundqualifizierung nach entsprechendem Standard in diesem Umfang anzubieten.</p> <p>Angehende Kindertagespflegepersonen erlangen die ge-</p>
--	--	--

<p>Für die Grundqualifizierung wird ein Teilnahmeentgelt erhoben. Über dessen Höhe verständigen sich die Vertragsparteien. Verbleibende Restkosten des Verbandes tragen Hansestadt und Landkreis zu gleichen Teilen (Defizitausgleich).</p>	<p>Grundqualifizierung des Verbandes tragen Hansestadt und Landkreis zu gleichen Teilen (Defizitausgleich).</p>	<p>setzlich notwendige Qualifizierungsgrundlage bereits mit dem ersten (dem tätigkeitsvorbereitenden) Teil der Grundqualifizierung nach QHB mit 300 UE und sind nicht verpflichtet, auch den zweiten (den tätigkeitsbegleitenden) Teil der Grundqualifizierung zu durchlaufen. Um einen Anreiz zu schaffen, beide Teile und damit den vom Land geförderten Umfang von 300 UE zu absolvieren, erfolgt nach erfolgreicher Teilnahme an beiden Teilen eine Erstattung der Teilnahmekosten seitens der Fachberatung, die zugunsten eines reduzierten Verwaltungsaufwands bis dahin als hinterlegte „Kautions“ behandelt wird</p>
<p>(3) Anschlussqualifizierung der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Den Kindertagespflegepersonen soll eine qualifizierte Weiterentwicklung in der Kindertagespflege ermöglicht werden. Der Verband verpflichtet sich, jährlich einen Kurs zur Anschlussqualifikation anzubieten. Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des QHB Curriculums des DJI mit 140 Unterrichtseinheiten. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Qualifizierungskurses entfällt, wenn weniger als acht Personen zur Qualifizierung angemeldet sind.</p>	<p>(3) Anschlussqualifizierung der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Den Kindertagespflegepersonen mit einer Grundqualifizierung nach dem Curriculum DJI soll eine qualifizierte Weiterqualifizierung in der Kindertagespflege ermöglicht werden. Der Verband verpflichtet sich, jährlich eine Anschlussqualifizierung anzubieten. Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des QHB des DJI mit 140 Unterrichtseinheiten. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Qualifizierung entfällt, wenn weniger als acht Personen zur Qualifizierung angemeldet sind. In diesem Fall sollten die angemeldeten Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit erhalten, Angebote der Grundqualifizierung auszuwählen, um die Weiterqualifizierung mit 140 UE zu erreichen.</p>	<p>Der Abschnitt wurde präzisiert. Das bisherige Angebot einer jährlichen Anschlussqualifizierung soll grundsätzlich beibehalten werden, solange ausreichend Bedarf besteht. Über diese können Kindertagespflegepersonen mit einer Grundqualifizierung nach dem Curriculum DJI die Qualifizierung dem QHB mit 300 UE erlangen. Entfällt die Anschlussqualifizierung,</p>

<p>Für die Anschlussqualifizierung wird ein Teilnahmeentgelt erhoben, über dessen Höhe sich die Vertragsparteien einigen.</p> <p>Die Übernahme der Kosten nach erfolgreicher Weiterqualifizierung erfolgt durch Hansestadt und Landkreis Lüneburg abhängig vom Wohnort der Tagespflegeperson. Die verbleibenden Restkosten tragen Hansestadt und Landkreis zu gleichen Teilen.</p> <p>(4) Fortbildung</p> <p>Der Verband bietet pro Jahr acht Fortbildungsveranstaltungen in Anlehnung an das Curriculum der Nds. Anschlussqualifizierung an. Die Fortbildungen werden mit einer durchschnittlichen Mindestteilnehmerzahl von acht Teilnehmenden durchgeführt.</p> <p>Für die Teilnahme an der Weiterqualifizierung wird ein Teilnahmebeitrag erhoben. Über dessen Höhe verständigen sich die Vertragsparteien.</p> <p>Anzahl, Umfang und Inhalt der Fortbildungsangebote werden unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und fachlicher Grundsatzentscheidungen von Hansestadt und Landkreis für jeweils ein Kalenderjahr festgelegt.</p>	<p>Für die Anschlussqualifizierung wird eine Kautions von den Teilnehmenden erhoben, über deren Höhe sich die Vertragspartner verständigen. Verbleibende Restkosten der Anschlussqualifizierung des Verbandes tragen Hansestadt und Landkreis zu gleichen Teilen (Defizitausgleich).</p> <p>(4) Fortbildung</p> <p>Der Verband bietet pro Jahr 20 Fortbildungsveranstaltungen mit jeweils 12 Unterrichtseinheiten in Anlehnung an die niedersächsische Aufbauqualifizierung an. Die Fortbildungen werden mit einer durchschnittlichen Mindestzahl von acht Teilnehmenden durchgeführt.</p> <p>Für die Teilnahme an den Fortbildungen wird kein Teilnahmebeitrag erhoben.</p> <p>Die Kosten der Fortbildungen werden von der Hansestadt und dem Landkreis zu gleichen Teilen getragen.</p>	<p>steht der tätigkeitsbegleitende Teil der Grundqualifizierung als Anschlussqualifizierungs-Angebot offen, damit gewährleistet bleibt, dass der geförderte Standard einer Grundqualifizierung nach QHB mit 300 UE jährlich erreicht werden kann.</p> <p>Auch hier soll der Anreiz beibehalten bleiben, die Anschlussqualifizierung bis zum Ende zu absolvieren und die Erstattung der Teilnahmekosten zwecks „Verfahrenverschlinkung“ direkt seitens der Fachberatung in Form einer Kautionsauszahlung erfolgen.</p> <p>Das NKiTaG fordert in §18 die örtlichen Träger der Jugendhilfe auf, darauf hinzuwirken, dass aktive Kindertagespflegepersonen 24 UE an Fortbildungen pro Kita-Jahr wahrnehmen. Um einen finanziellen Mehraufwand für die Kindertagespflegepersonen zu vermeiden und einen niederschweligen Zugang entsprechenden Fortbildungsangeboten zu ermöglichen, sollen die Angebote der Fachberatung künftig</p>
---	---	--

<p>Der Verband bietet den Beschäftigten der Fachberatungsstelle regelmäßig Supervision an.</p> <p>(5) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise von Kindertagespflegepersonen beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung von Interessentinnen und Interessenten zu den Qualifizierungskursen ebenso wie zu der Anschlussqualifizierung</li> <li>• Gewährleistung der Eignungseinschätzung vor der Qualifizierung entsprechend der „Kriterien der Eignungseinschätzung vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme“ des DJI mit Stand vom 06.08.2010. Die Eignungseinschätzung ist in der Regel mit einem gemeinsamen Hausbesuch seitens der Fachberatung und des</li> </ul>	<p>Der Verband bietet den Beschäftigten der Fachberatungsstelle regelmäßig Supervision an.</p> <p>(5) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise von Kindertagespflegepersonen beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung von Interessentinnen und Interessenten zur Grundqualifizierung und zur Anschlussqualifizierung</li> <li>• Gewährleistung der Eignungseinschätzung vor der Qualifizierung entsprechend der „Kriterien der Eignungseinschätzung vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme“ des DJI. Die Eignungseinschätzung ist in der Regel mit einem Hausbesuch seitens der Fachberatung verbunden. In</li> </ul>	<p>kostenfrei sein. Die erhöhte Anzahl an Fortbildungsveranstaltungen ist notwendig, um ein breites inhaltliches Spektrum abzudecken, der sich aus dem erwarteten Mehrbedarf ergibt. Die vereinbarte Zahl an Angeboten ermöglicht außerdem, allen aktiven Kindertagespflegepersonen in Hansestadt und Landkries so viel kostenfreie Fortbildungsangebote zu unterbreiten, dass sie damit die geforderten 24 UE pro Kita-Jahr ohne finanzielle Belastung allein über die Fachberatung abdecken können (aber nicht müssen). Durch eine gesonderte Abrechnung, die bislang für Fortbildungsveranstaltungen nicht erfolgte, wird die Beantragung von Förderleistungen des Landes möglich.</p> <p>Hier wurden Begrifflichkeiten präzisiert.</p>
---	---	--

<p>Familienbüros verbunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung von mindestens zwei Informationsveranstaltungen jährlich</li> <li>• Überarbeitung und regelmäßige Aktualisierung der Homepage zur Information von Tagespflegepersonen</li> </ul> <p>Die Homepage hat den Zweck, Informationen für aktive sowie potenzielle Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen. Die Elterninformation in Kindertagespflegeangelegenheiten obliegt der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg.</p> <p>(6) Beratung, Vernetzung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Der Rechtsanspruch der Kindertagespflegepersonen auf Beratung gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII in allen grundsätzlichen und ein konkretes Betreuungsverhältnis betreffenden Fragen der Kindertagespflege wird vom Verband sichergestellt.</p> <p>Die Beratung umfasst die vereinbarten Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Es erfolgt eine Schließzeit von zwei Wochen während der Sommerferien und an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr.</p>	<p>Abwägung erfolgt der Hausbesuch gemeinsam mit dem Familienbüro.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung von mindestens zwei Informationsveranstaltungen jährlich</li> <li>• Überarbeitung und regelmäßige Aktualisierung der Homepage zur Information von Kindertagespflegepersonen</li> <li>• Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit/Imagepflege“ mit der Hansestadt und dem Landkreis.</li> </ul> <p>Die Homepage hat den Zweck, Informationen für aktive sowie potenzielle Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen. Die Elterninformation in Kindertagespflegeangelegenheiten obliegt der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg.</p> <p>(6) Beratung, Coaching und Begleitung der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Der Rechtsanspruch der Kindertagespflegepersonen auf Beratung gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII in allen grundsätzlichen und ein konkretes Betreuungsverhältnis betreffenden <b>pädagogischen und konzeptionellen</b> Fragen der Kindertagespflege wird vom Verband sichergestellt.</p> <p><b>Die Öffnungs- und Sprechzeiten der Beratung werden gesondert per Vertragsanlage vereinbart und bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen der Fachberatung den tatsächlichen Erfordernissen angepasst.</b> Es erfolgt eine Schließzeit von zwei Wochen während der Sommerferien und an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr.</p>	<p>Diese Arbeitsgruppe wird 2023 vom Familienbüro ins Leben gerufen, um das Profil der Kindertagespflege zu stärken und damit Kommunen, Erziehungsberechtigte und potentiell an der Ausübung dieser Tätigkeit Interessierte auf diese besondere Form der Kindertagesbetreuung aufmerksam zu machen und zu deren besonderen Qualitäten und Chancen zu informieren.</p> <p>Neue Schwerpunkt-Differenzierung wie oben zu (1) erläutert.</p> <p>Präzisierung der Zuständigkeiten</p> <p>Die bisherigen Öffnungs- und Erreichbarkeitszeiten sollen regelmäßig überprüft werden. Entsprechen sie nicht mehr den aktuellen Arbeitsstrukturen der Fachberatung und dem tatsächlichen Bedarf,</p>
--	--	--

<p>Im Weiteren erfolgt eine im Einzelfall erforderliche Beratung außerhalb dieser Öffnungszeiten.</p> <p>Der Verband ermöglicht die kollegiale Fallberatung für Kindertagespflegepersonen als regelmäßig stattfindendes Angebot. Das Angebot gilt jeweils für drei Termine halbjährlich in einer festen Gruppe nach vorheriger Anmeldung. Die Gruppengröße soll nicht mehr als acht Personen betragen.</p> <p>Die Beratung bezieht sich nicht auf die Klärung individueller Vergütungsansprüche der Tagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII.</p> <p>Der Umfang der Beratung soll sich an den Erfordernissen des Einzelfalls orientieren.</p> <p>Der Verband bietet den Kindertagespflegepersonen eine Beratung im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII an</p>	<p>Im Weiteren erfolgt eine im Einzelfall erforderliche Beratung außerhalb dieser Öffnungszeiten.</p> <p><b>1/6 der o.g. aktiven Kindertagespflegepersonen werden jährlich zur Beratung vor Ort besucht.</b></p> <p><b>Der Verband ermöglicht den aktiven Kindertagespflegepersonen die begleitete Fortschreibung ihrer Konzeptionen für die Kindertagespflege gemäß § 2 (4) NKiTaG im Rahmen der Beratung.</b></p> <p>Die Beratung bezieht sich nicht auf die Klärung individueller Vergütungsansprüche der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII.</p> <p>Der Umfang der Beratung soll sich an den Erfordernissen des Einzelfalls orientieren.</p> <p>Der Verband bietet den Kindertagespflegepersonen eine Beratung im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII an.</p>	<p>sollen sie künftig generell dynamisch angepasst werden können, ohne den Vertrag als Ganzes anpassen zu müssen.</p> <p>Dies ergänzt und differenziert das Angebot der oben erläuterten individuellen Beratung, die stets vor Verlängerung einer Pflegeerlaubnis erfolgt. Diese steht regulär alle fünf Jahre an, während alle „frisch Qualifizierten“ die oben benannten Pflichtinhalte gerade absolviert haben. So ergibt sich der jährliche Kreis von „1/6“ aller Kindertagespflegepersonen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Berichtspflicht des Verbandes</b></p> <p>Der Verband dokumentiert seine Tätigkeiten und legt Hansestadt und Landkreis Lüneburg einmal jährlich einen Bericht vor, aus dem mindestens hervorgeht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswertung der Qualifizierungsmaßnahmen von der Bewerbung bis zur Erlangung des Zertifikats. Die Auswertung muss Auskunft über die durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen, die Anzahl der Teilnehmenden zu Beginn des Kurses, die Anzahl der Teilnehmenden, die die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben, beinhalten.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Berichtspflicht des Verbandes</b></p> <p>Der Verband dokumentiert seine Tätigkeiten und legt Hansestadt und Landkreis Lüneburg einmal jährlich einen Bericht vor, aus dem mindestens hervorgeht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswertung der <b>Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen</b> von der Bewerbung bis zur Erlangung des Zertifikats. Die Auswertung muss Auskunft über die durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen, die Anzahl der Teilnehmenden zu Beginn des Kurses, die Anzahl der Teilnehmenden, die die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben, beinhalten.</li> </ul>	<p>Präzisierung/Ausweitung zwecks Sicherstellung notwendiger Nachweise zur Beantragung von Förderleistungen des Landes.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Informationsveranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmenden</li> <li>▪ Anzahl und durchschnittliche Dauer sowie Themenfelder der Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen</li> <li>▪ Anzahl und Gründe von Beratungen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII</li> <li>▪ Anzahl, Themen und Teilnehmende der Fortbildungsangebote</li> </ul> <p>Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres. Der Bericht soll Hansestadt und Landkreis Lüneburg jeweils spätestens acht Wochen nach Datenstichtag vorliegen. Auf Grundlage des Berichts tritt der Verband mit Hansestadt und Landkreis in Gespräche über den Umfang von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das Folgejahr und weitere Bestandteile der Qualitätsvereinbarung ein, die für das Folgejahr finanzwirksam werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Informationsveranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmenden</li> <li>▪ Anzahl der Fortbildungen einschließlich des Fachtages mit Anzahl der Teilnehmenden.</li> <li>▪ Anzahl und durchschnittliche Dauer sowie Themenfelder der Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen</li> <li>▪ Anzahl und Gründe von Beratungen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII</li> <li>▪ Anzahl, Themen und Teilnehmende der Fortbildungsangebote</li> <li>▪ relevante Daten / Zahlen zu Wirtschaftlichkeit und Rücklagenbildung</li> </ul> <p>Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Der Bericht soll Hansestadt und Landkreis Lüneburg jeweils spätestens acht Wochen nach Datenstichtag vorliegen. Auf Grundlage des Berichts tritt der Verband mit Hansestadt und Landkreis in Gespräche über den Umfang von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das Folgejahr und weitere Bestandteile der Qualitätsvereinbarung ein, die für des Folgejahr finanzwirksam werden können.</p>	<p>Diese Berichtsbestandteile werden von Landkreis und Hansestadt für die Anträge beim Land Niedersachsen zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege benötigt.</p> <p>Der Nachweis soll zeitnahe Wirtschaftlichkeitsprüfung und flexible Nutzung von Rücklagen für speziellen Bedarf oder ggfs. der gezielten Deckung bestimmter Angebote der Fachberatung ermöglichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Leistungen der Hansestadt und des Landkreises</b></p> <p>Der Verband erhält von Hansestadt und Landkreis Lüneburg einen Zuschuss zu seinen laufenden Ausgaben in Höhe von 158.500 € jährlich zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung, den Hansestadt und Landkreis je zur Hälfte tragen. Dieser Zuschuss erhöht sich jährlich entsprechend der Tarifierhöhungen für Angestellte im öffentlichen Dienst.</p> <p>Die Regelung zur Finanzierung der Anschlussqualifizierung erfolgt über eine gesonderte Vereinbarung im Anhang.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Leistungen der Hansestadt und des Landkreises</b></p> <p>(1) Der Verband erhält von Hansestadt und Landkreis Lüneburg einen Zuschuss zu seinen laufenden Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten (u.a. Mitarbeitervertretung, Berufsgenossenschaft) in Höhe von 180.000,-€ jährlich zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung. Hinzu kommt eine Verwaltungskostenspauschale für die Dienstleistungen des Kirchenkreises in Höhe von 6.500,-€.</p> <p>Der Zuschuss wird von der Hansestadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Dieser Zuschuss erhöht</p>	<p>Die Durchführung der Grundqualifizierung nach QHB mit 300 UE, die Aufstockung der Fortbildungsveranstaltungen von acht Angeboten jährlich auf 20 pro Kita-Jahr und das Übernehmen zusätzlicher Aufgaben wie den regelmäßigen individuellen Beratungen erfordert eine personelle Aufstockung der Fachberatung.</p>

<p>Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei gleich hohen Raten. Die erste Rate ist zum 15. März, die zweite Rate ist zum 15. September eines Jahres fällig. Hansestadt und Landkreis können die Auszahlung der zweiten Rate davon abhängig machen, dass der Verband den gemäß § 3 zu erstellenden Bericht bis zum Fälligkeitszeitpunkt vorgelegt hat.</p> <p>Die Höhe des Zuschusses wird dann zwischen den Vertragspartnern neu vereinbart, wenn sich an zwei aufeinander folgenden Berichtsstichtagen erweist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ sich die Anzahl der beratenen Kindertagespflegepersonen des Vorjahrs um 25 % verändert hat oder</li> <li>➤ die Anzahl der Teilnehmenden an Grundqualifizierungsmaßnahmen unter 16 Personen pro Jahr sinkt</li> </ul>	<p>sich jährlich entsprechend der Tarifierhöhungen für Angestellte im öffentlichen Dienst (TVöD-L).</p> <p>Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei gleich hohen Raten. Die erste Rate ist zum 15. März, die zweite Rate ist zum 15. September eines Jahres fällig. Hansestadt und Landkreis können die Auszahlung der zweiten Rate davon abhängig machen, dass der Verband den gemäß § 3 zu erstellenden Bericht bis zum Fälligkeitszeitpunkt vorgelegt hat.</p> <p>(2) Für Anmietung der Büroräume werden 6.880,--€ sowie für deren Reinigung 1.200,--€ festgelegt. Die Betriebskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erstattet.</p> <p>(3) Es wird eine jährliche Sachmittelpauschale in Höhe von 12.000,--€ zur Verfügung gestellt. Es erfolgt eine jährliche Anpassung an den Verbraucherindex.</p> <p>(4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei gleich hohen Raten. Die erste Rate ist zum 15. März, die zweite Rate (zzgl. Verwaltungspauschale, Miete, Reinigung und Sachmittelpauschale) ist zum 15. September eines Jahres fällig. Hansestadt und Landkreis können die Auszahlung der zweiten Rate davon abhängig machen, dass der Verband den gemäß § 3 zu erstellenden Bericht bis zum Fälligkeitszeitpunkt vorgelegt hat.</p> <p>(5) Die Höhe des Zuschusses wird dann zwischen den Vertragspartnern neu vereinbart oder das Leistungsportfolio angepasst, wenn sich an zwei aufeinander folgenden Berichtsstichtagen erweist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ sich die Anzahl der beratenen Kindertagespflegepersonen des Vorjahrs um 20 % verändert hat oder</li> <li>➤ die Anzahl der Teilnehmenden an Grundqualifizierungsmaßnahmen unter 8 Personen pro Jahr sinkt</li> </ul>	<p>Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband hat die benötigten personellen Ressourcen und die damit verbundenen zusätzlichen Personal- und Personalnebenkosten berechnet. Gleichzeitig hat der Verband die laufenden Ausgaben differenzierter aufgeschlüsselt. Diese detaillierte Darstellung der jährlichen Kosten und ihrer ggfs. gesonderten Abrechnungsmodalitäten sind in der neuen Vertragsvorlage entsprechend dargestellt. Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband erläutert dem Ausschuss die Zahlen im Rahmen einer Präsentation.</p> <p>Die „Schwellenzahlen“ wurden angepasst, um der aktuellen Dynamik hinsichtlich der quantitativen Entwicklung</p>
--	---	---

		der aktiven Kindertagespflegepersonen und der Teilnehmenden der Grundqualifizierungsangebote besser gerecht zu werden.
<p align="center"><b>§ 5 Ergänzende Bestimmungen</b></p> <p>Der Vertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Er kann von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung wird gegenüber allen Vertragsparteien wirksam. Die Frist beginnt mit Zugang des Kündigungsschreibens.</p> <p>Anhaltspunkte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung befinden sich im Anhang.</p> <p>Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.</p> <p>Sollten einzelne Vertragsbestandteile rechtswidrig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt hiervon unberührt.</p>	<p align="center"><b>§ 5 Ergänzende Bestimmungen</b></p> <p><b>Der Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</b></p> <p>Er kann von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung wird gegenüber allen Vertragsparteien wirksam. Die Frist beginnt mit Zugang des Kündigungsschreibens.</p> <p>Anhaltspunkte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung befinden sich im Anhang.</p> <p>Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.</p> <p>Sollten einzelne Vertragsbestandteile rechtswidrig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt hiervon unberührt.</p>	Datum angepasst.